



Förderkonzept

der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
Jugendhausähnliche Einrichtung
Stand: 01.01.2022





Impressum

Ein besonderer Dank geht an die Arbeitsgruppe zur Qualitätsentwicklung

Mitwirkung:

Jessica Villamar-Ruiz, Bruderhausdiakonie Kirchheim
Kai Grünhaupt, CVJM Esslingen
Andreas Peschke, CVJM Esslingen
Florian Stifel, CVJM Plochingen/ Verein Menschens Kinder e. V. / KJR
Georg Nicolaus, Ev. Kirchengemeinde Echterdingen
Mirjam Günther, Ev. Kirchengemeinde Echterdingen
Liane Knauß, Ev. Jugendwerk Esslingen
Dieter Runk, GemeinSinn e. V. /Stadt Nürtingen
Wolfgang Schinko, Kommunikationszentrum für interkulturelle Zusammenarbeit
Frank Stüber, Stadtjugendring Leinfelden-Echterdingen
Siegfried Eitzel, Stadtjugendring Leinfelden-Echterdingen
Noelia Vidalon, AGAPEDIA
Peter Döffinger, AGAPEDIA Stefan Barth, AGAPEDIA
Anneli Bialek, Trägerverein Freies Kinderhaus e. V.
Thomas Butler, Trägerverein Freies Kinderhaus e. V.
Ralf Kuder, Trägerverein Freies Kinderhaus e. V.
Christine Kenntner, Kreisjugendreferat
Karoline Speer, Kreisjugendreferat

Fachliche Grundlage: Institut für soziale Arbeit e. V., Münster 2016:
Konzeptionsentwicklung für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Esslingen

© Juni 2021

Landratsamt Esslingen
Alle Rechte vorbehalten

Bildnachweis

AdobeStock_190771648

Verantwortung und Anregungen für die Fortschreibung:

Landratsamt Esslingen
Kreisjugendreferat Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
Telefon 0711 3902-42650
jugendreferat@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Vorwort

Das vorliegende Förderkonzept beinhaltet die Richtlinie für die Förderung von jugendhausähnlichen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Esslingen, den richtungsweisenden Qualitätsrahmen sowie die notwendigen Dokumente zur Antragstellung der Förderung.

Nach einer intensiven Bestands- und Bedarfsanalyse der aktuellen Situation der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Esslingen, wurden die Förderkonzepte und -richtlinien des Esslinger Modells und der jugendhausähnlichen Einrichtungen, die historisch gewachsen und einzigartig in ihrer Form sind, weiterentwickelt und vom Kreistag am 13.07.2017 verabschiedet.

Das Förderkonzept für die jugendhausähnlichen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gründet auf den Abschlussbericht des Instituts für soziale Arbeit e. V. (ISA) „Konzeptionsentwicklung für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Esslingen“ vom Oktober 2016. Ziel der Konzeption ist es, eine transparente und tragfähige Förderstruktur sowie eine Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

Im Entstehungsprozess wurde der ISA-Qualitätsentwurf gemeinschaftlich mit Mitarbeiter/-innen der jugendhausähnlichen Einrichtungen bearbeitet und konkretisiert sowie anschließend mit den Trägern der jugendhausähnlichen Einrichtungen abgestimmt. Für diese kooperative und konstruktive Zusammenarbeit möchte sich der Landkreis nochmals herzlich bedanken. Gemeinsam wurde es möglich, diverse Perspektiven zusammenzutragen und konstruktiv zu diskutieren. Im vorliegenden Förderkonzept sind die Ergebnisse enthalten.

Das Förderkonzept bildet nun eine gute Grundlage, auf der Kommunen und Träger die Offene Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln können, um damit für die großen künftigen Herausforderungen gewappnet zu sein. Das Förderkonzept und insbesondere der Qualitätsrahmen bedürfen einer kontinuierlichen Fortschreibung und praxisnaher Evaluation.

Der Landkreis Esslingen freut sich auf weitere vertrauensvolle Kooperationen und einen regen fachlichen Austausch mit allen Akteuren der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.



Katharina Kiewel
Dezernentin Soziales

Inhalt

1. Richtlinie	6
1.1. Zweck der Förderung	6
1.2. Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung	6
1.3. Voraussetzungen der Förderung	6
1.4. Empfänger der Förderung	6
1.5. Antrags- und Bewilligungsverfahren	6
1.6. Inkrafttreten der Förderrichtlinie	6
2. Qualitätsrahmen	7
2.1. Strukturqualität	8
2.2. Prozessqualität	8
3. Dokumente und Hinweise	11
3.1. Checkliste zur Erstantragsstellung zur Förderungrichtlinie jugendhausähnliche Einrichtung	11
3.2. Antragsformular	12
3.3. Abrechnungsformular	14
3.4. Hinweise	15

1. Richtlinie

zur Förderung der jugendhausähnlichen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in der Fassung vom 01.01.2022

1.1. Zweck der Förderung

Der Landkreis fördert Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der freien Jugendhilfe außerhalb des „Esslinger Modells“. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handeln dabei in eigener Verantwortung und in Abstimmung der Jugendhilfeplanung des Landkreises sowie mit der jeweiligen Standortkommune. Mehrere Kommunen können sich zusammenschließen, um gemeinsam mit dem Träger der freien Jugendhilfe die Einrichtung zu betreiben.

1.2. Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII von anerkannten Trägern der Jugendhilfe in den kreisangehörigen Kommunen. Die Förderung erfolgt als Personalkostenzuschuss im Umfang eines Drittels der tatsächlichen Personalkosten einer hauptberuflichen Fachkraft. Die maximale Zuschusshöhe orientiert sich am Tarifvertrag Öffentlicher Dienst Kommunen (TvöD). Grundlage ist das Entgelt für Sozialarbeiter/-innen bzw. -pädagog/-innen in der Entgeltgruppe S11b, Stufe 3. Die maximale Anzahl ist auf 20 förderfähige Vollzeitstellen begrenzt. Pro Einrichtung wird maximal eine Vollzeitstelle gefördert.

Grundlage der Förderung ist eine vom Träger in Abstimmung mit der Standortkommune erarbeitete Konzeption für die Einrichtung, dabei muss eine Einbindung in die kommunale Sozial- und Jugendhilfeplanung gewährleistet sein. Es müssen folgende zentrale Qualitätsmerkmale verfolgt werden:

- Ausrichtung der pädagogischen Arbeit an den Grundsätzen des SGB VIII und der Rahmenkonzeption der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Esslingen
- Beschäftigung von (sozial-) pädagogischem Fachpersonal oder Fachpersonal mit vergleichbaren Qualifikationen oder mit einschlägiger Berufserfahrung, mit auf mind. 0,5 Personalstellen
- Bereitstellung von Räumlichkeiten, die zu festen Zeiten ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen und ohne weitere Voraussetzungen wie Mitgliedschaft oder Inanspruchnahme von Konsum oder sonstigen Angeboten. Diese können von Kindern und Jugendlichen mindestens einmal pro Woche regelmäßig genutzt werden.

1.3. Voraussetzungen der Förderung

Der Träger beantragt beim Landkreis (Kreisjugendreferat) die Förderung der Personalkosten. Der Erstantrag enthält eine kurze Analyse des Bestandes an Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der(n) jeweiligen Standortkommune(n) sowie eine mit der Jugendhilfeplanung abgestimmte Analyse des spezifischen Bedarfs, der mit dem Angebot gedeckt wird. Er enthält außerdem die Konzeption der Einrichtung, beschreibt die Funktion der zu fördernden Personalstelle und enthält eine kurze Stellungnahme der Standortkommune(n) zur Konzeption. Die Deckung der gesamten Personal- und Sachkosten der Einrichtung ist in einem Finanzierungsplan darzulegen. Über die Förderung entscheidet der Landkreis. Als regelmäßiger Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel erstellt der Träger einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist die Grundlage für einen regelmäßigen Qualitätsdialog mit dem Kreisjugendreferat. Weiterhin ist der Qualitätsrahmen verbindliche Grundlage zur Ausgestaltung des Angebots.

1.4. Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Die Förderung wird an die Träger ausgezahlt. Die Leistungsinhalte sind im Antragsformular beschrieben.

1.5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Verwaltung nimmt Anträge der freien Träger bis zum 31. März für das Folgejahr entgegen.

1.6. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Kreistagsbeschluss vom 13.07.2017 sowie der Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Förderjahr 2017.

Das Landratsamt, insbesondere das Kreisjugendreferat, ist dazu verpflichtet, den Rahmen der Förderrichtlinien stetig zu evaluieren und im Zuge der Jugendhilfeplanung weiterzuentwickeln. Die Fortschreibung erfolgt zum 01.01.2022.

Esslingen am Neckar, 17.06.2021



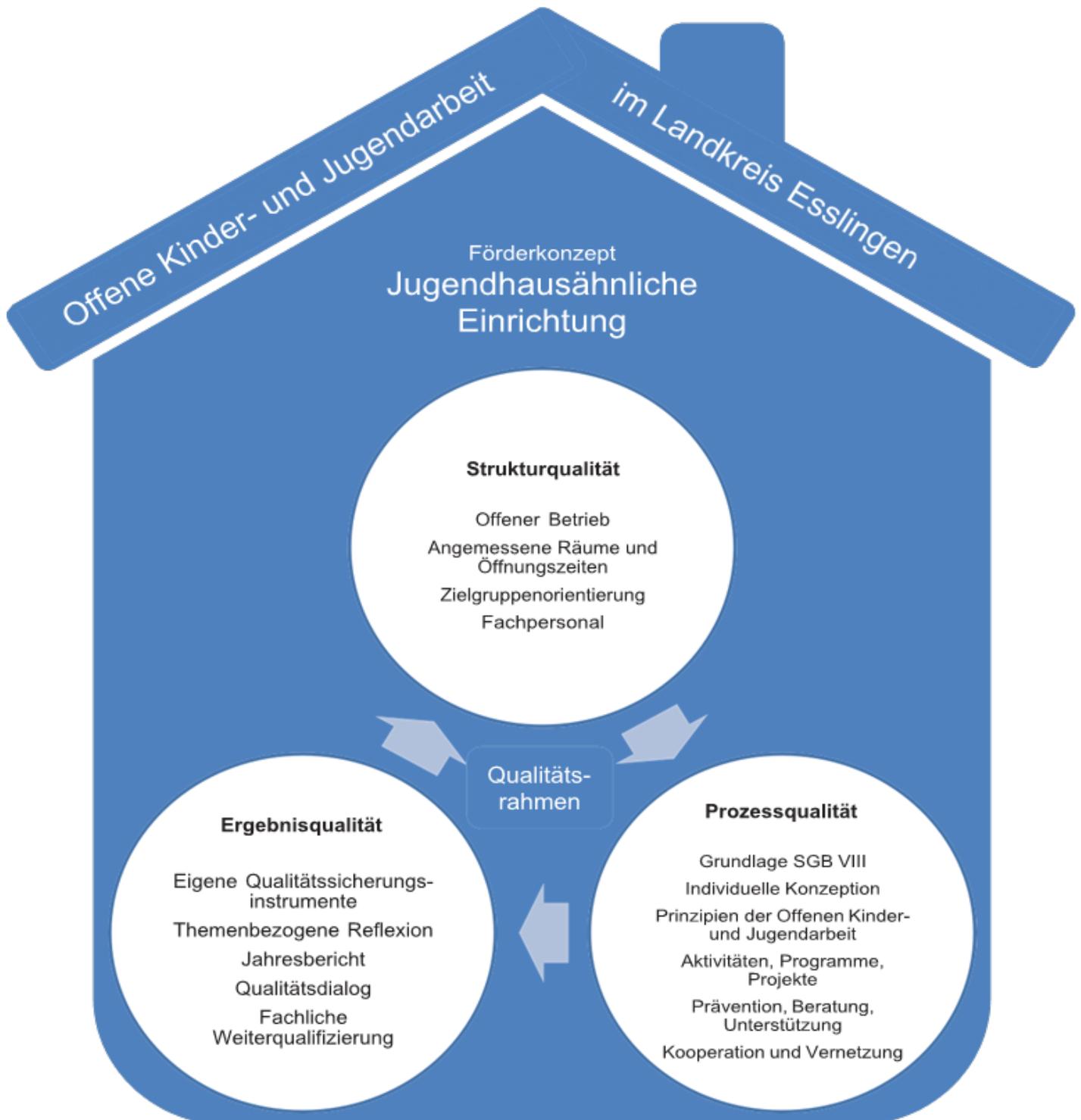
Barbara Ziegler-Helmer
Leitung Kreisjugendamt

2. Qualitätsrahmen

jugendhausähnliche Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in der Fassung vom 13.07.2017

Der Landkreis fördert im Rahmen seines Auftrages nach § 12 SGB VIII von den Jugendverbänden getragene Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) nach § 11 SGB VIII. Diese Förderung der jugendhausähnlichen Einrichtungen ergänzt die Bereitstellung einer flächendeckenden Infrastruktur der OKJA, die der Landkreis und kreisangehörige Kommunen im Rahmen

des Esslinger Modells vorhalten. Ziel ist es, spezifischen Bedarfslagen in der OKJA, die durch die Infrastruktur des Esslinger Modells nicht abgedeckt werden, dadurch zu begegnen, dass die verbandlichen Träger mit ihren jeweils eigenen Konzepten und Zugangsmöglichkeiten offene Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bereitstellen.



2.1. Strukturqualität

Grundlage der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und somit der Arbeit in den jugendhausähnlichen Einrichtungen ist § 11 SGB VIII. Die Förderung der Entwicklung von allen jungen Menschen, ab 6 Jahren, steht dabei im Zentrum. Die Angebote sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Der offene Betrieb ist das wesentliche Regelangebot in den geförderten Einrichtungen. Er ermöglicht Kommunikation und Information ohne Anmeldung, Mitgliedschaft oder Konsumzwang. Die Teilnahme an Projekten und anderen Veranstaltungen ist grundsätzlich freiwillig. Allen zur Zielgruppe der Einrichtung gehörenden jungen Menschen werden frei zugängliche Räume als Treffpunkt angeboten.

In den Einrichtungen stehen geeignete Räumlichkeiten in festgelegten Zeiten ausschließlich für die Nutzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Bei einer eventuellen Mehrfachnutzung ist darauf zu achten, dass die Raumgestaltung sich an der Lebenswelt der Jugendlichen orientiert und verbindliche Zeitabsprachen gelten. Weiterhin richten sich die adäquate räumliche und materielle Ausstattung nach der jeweiligen Konzeption der Einrichtung. Barrierefreiheit ist wünschenswert. Die Öffnungszeiten (regelmäßig und mind. einmal pro Woche) sind flexibel an den Bedarfen und Zeitressourcen der Zielgruppe ausgerichtet.

Die Einrichtungen sind mit Fachpersonal auszustatten, wobei die Leitung grundsätzlich mit (sozial)pädagogischem Fachpersonal bzw. Fachpersonal mit vergleichbaren Qualifikationen zu besetzen ist. Weitere hauptamtliche Mitarbeitende sollten mindestens eine Qualifizierung als Erzieher/-in bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung mit besonderer Eignung oder umfassender Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit vorweisen. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt in der Regel beim Träger und muss im begründeten Ausnahmefall erläutert werden. Der Träger stellt die regelmäßige Weiterbildung der Fachkräfte sicher und ermöglicht in besonderen Belastungssituationen Supervision.

2.2. Prozessqualität

Junge Menschen finden in den geförderten Einrichtungen neben dem offenen Betrieb auch individuelle Beratung und Unterstützung. Dazu gehören insbesondere die Anbindung an

hilfeleistende Institutionen sowie die weitere Begleitung bei der Inanspruchnahme von Hilfen. Die Einrichtungen ermöglichen nicht nur einen Ort der Begegnung und Geselligkeit, sondern auch die Gelegenheit verbindlichere Angebote wahrzunehmen, welche vom Träger u. a. zielgruppenspezifisch und bedarfsgerecht konzipiert wurden. Die Konzeption der Einrichtung und die pädagogische Ausrichtung des Trägers stellt dabei das Fundament zur Angebots-, Projekt- und Programmentwicklung dar. Außerdem sind die Inhalte an ihre Interessen und Lebenswelten ausgerichtet und fördern die Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit der jungen Menschen. Die Angebote sind abzugrenzen gegenüber außerunterrichtlichen Arbeitsformen in der Schule wie Ganztagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe und Schulsozialarbeit.

Neben den bereits genannten, sind insbesondere nachfolgende Aufgaben in vielfältigen individuellen Umsetzungsformen kennzeichnend für die Arbeit der jugendhausähnlichen Einrichtungen:

- Außerschulische Bildung mit Workshops zu Themen wie Bildung, Ernährung, Sport etc.
- Geschlechtsspezifische Angebote
- Arbeitsweltbezogene Angebote
- Persönlichkeitsbildung und -beratung (Stärken, Kompetenzen und Identität finden)
- Erfahrung von Selbstwirksamkeit
- Ferienprogramm
- Interkultureller Austausch und Integration
- Förderung von Kultur, Kunst, Handwerk – Erfahrungen aus erster Hand, Dialog mit der Öffentlichkeit (Ausstellungen, Aufführungen)

Kooperation und Vernetzung mit anderen Diensten, Einrichtungen oder Institutionen der Jugendhilfe im Sozialraum sind unabdingbar. Gemeinsam bilden sie einen Teil der örtlichen sozialen Infrastruktur. Die Schule ist als wichtiger Kooperationspartner zu nutzen, gleichzeitig muss sich die Kinder- und Jugendarbeit in ihrer sozialpädagogischen Haltung, ihrer fachlichen Grundausrichtung und ihrer offenen Angebotsstruktur deutlich von der Institution Schule abgrenzen.

In der Kinder- und Jugendarbeit sind folgende Arbeitsprinzipien grundlegend, wobei eine Konkretisierung der Prinzipien den einzelnen Einrichtungen in ihrer Konzeptionsentwicklung vorbehalten ist.

Offenheit

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen stehen allen jungen Menschen, unabhängig von Beitritts-, Mitgliedschafts-, konfessionellen oder anderen längerfristigen sowie weitergehenden Verpflichtungen offen. Sie sprechen verschiedenste Altersgruppen – von Kindern bis jungen Erwachsenen – sowie verschiedenste Zielgruppen von jungen Menschen an.

Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist eine konstitutionelle Grundbedingung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Ihr zentrales Anliegen ist es, Anregungen und Gelegenheiten zu freiwilligem Engagement, zu Mitwirkung und Beteiligung bereitzustellen.

Niedrigschwelligkeit

Alle Leistungen der Einrichtungen können ohne Vorbedingung und Vorleistung in Anspruch genommen werden. Die Zugangsmöglichkeiten und die Erreichbarkeit des Angebots müssen den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Adressaten entsprechen.

Bedürfnis- und Interessenorientierung

Die Berücksichtigung der Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen hat Priorität. Die Förderung und Unterstützung von freiwilligen bzw. von ihnen selbst initiierten Aktivitäten bleibt grundsätzlich vorrangig. Die Fachkräfte vertreten und vermitteln die Interessen ihrer Zielgruppen gegenüber Dritten.

Partizipation, Parteilichkeit und Toleranz als pädagogische Grundhaltung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen bringt jungen Menschen Vertrauen, Wertschätzung und persönliche Akzeptanz entgegen. Sie ist getragen von der Grundhaltung der Partizipation der jungen Menschen an gesellschaftlichen Prozessen. In diesem Sinne setzt sie sich auch parteilich für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Adressaten und Adressatinnen ein. Sie ist ein Begleiter, auch in kritischen Lebenslagen, junger Menschen. Dabei schließt eine akzeptierende Haltung Kritik und Konsequenz sowie die Orientierung an Regeln und Strukturen nicht aus.

Prävention

Als Angebot im Rahmen der Aufgabe von § 11 SGB VIII hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen primärpräventive Wirkung. Darüber hinaus leistet sie durch gezielte präventive Programme und Aktionen, z. B. zu Themen wie Gewalt, Drogen, Gesundheit, sexueller Missbrauch usw., maßgebliche Beiträge zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit

Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit ist eine Querschnittsaufgabe in der Jugendhilfe (§ 9 Abs. 3 SGB VIII). Die offene Arbeit in den Einrichtungen berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen, Rollenverhalten sowie daraus resultierende Kommunikations- und Umgangsformen von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen in der Arbeit ist gemäß den Erfordernissen einer geschlechtsspezifisch reflektierten offenen Arbeit auszurichten. Sie stellt spezifische Angebote für Jungen und Mädchen zur Verfügung und trägt im Rahmen der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung nicht nur zum Erlernen, Üben und zur Kultivierung von Geschlechterrollen und -identitäten bei, sondern setzt sich auch für die Verminderung und den Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen ein.

Inklusion

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen eröffnet grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Sozialraum die Chance, sich an den Angeboten zu beteiligen. Mehrheitlich erreicht sie damit auch die bildungs- und sozialbenachteiligten Bevölkerungsgruppen in der Gesellschaft. Im Rahmen ihrer spezifischen Arbeitsweisen vertritt sie selbstverständlich auch Belange und Interessen von Mädchen und Jungen mit Benachteiligungen und Behinderungen. Sie bietet einen verlässlichen und selbstverständlichen Platz zur gemeinsamen Freizeitgestaltung inmitten der Gesellschaft mit Gleichaltrigen ohne Behinderung und setzt Rahmenbedingungen, die dies fördern und nachhaltig sichern.

Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche

Mit geeigneten Formen der Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit, Internetplattform usw. unterstützt die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen öffentlichkeitswirksam die Berücksichtigung von Interessen und Bedürfnissen sowie Aktivitäten und Entwicklungen der jungen Menschen in der Gesellschaft. Sie befähigt Kinder und Jugendliche darüber hinaus, ihre eigenen Interessen selbst zu artikulieren und zu vertreten sowie wirksam innerhalb der Gesellschaft durchzusetzen.

Pädagogische Haltung

Die pädagogische Haltung der Fachkräfte ist entscheidend für das Gelingen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere sind neben den unter Arbeitsprinzipien aufgeführten Punkten, Orientierungspunkte für jugendhausähnliche Einrichtungen erarbeitet worden, die in der alltäglichen Praxis Berücksichtigung finden sollten: Ressourcenorientierung bei den jungen Menschen, Raum für Experimente und neue Ideen, intensive Beziehungsarbeit, Flexibilität, Nachhaltigkeit, Arbeit mit Ehrenamtlichen, angemessene und bei den Jugendlichen wirksame Öffentlichkeitsarbeit und in diversen Einstellungen wie z. B. der Vorbildfunktion bei Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit.

Außerdem muss sich die Kinder- und Jugendarbeit gleichzeitig den komplexen Herausforderungen und Widersprüchen der heutigen Jugendphase in Form von u. a. Wertevielfalt, Diskriminierung, demographischer Wandel, soziale Ungerechtigkeit, Digitalisierung des Alltags, Medienkompetenz, Unsicherheit im beruflichen Werdegang stellen und flexibel darauf reagieren.

Ergebnisqualität

Der Träger benutzt das für seine Konzeption passende und ihm bekannte Instrument zur Qualitätssicherung wie bspw. Besucherbefragung, Besucherzählungen. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für den Jahresbericht, der beim Kreisjugendreferat einzureichen ist. Dieser steht unter dem Leitspruch der Verhältnismäßigkeit. Daran knüpft der regelmäßige oder nach Bedarf vereinbarte Qualitätsdialog mit dem Kreisjugendreferat an.

Der Jahresbericht besteht aus einer Übersicht über die Angebote und Projekte inklusive der Besucherzahlen des vergangenen Jahres, Rahmenbedingungen und Personal. Gleichzeitig sollen Jahresziele des vergangenen Jahres reflektiert und zukünftige formuliert werden. Zentrale Merkmale zur Zielentwicklung sind die Bedarfe der jungen Menschen. Wichtig ist außerdem eine Reflexion des pädagogischen Handelns, der Struktur und der Angebotswahrnehmung.

Ein Abriss über verschiedene Themen, die in dem Jahr besonders relevant waren, wie Flüchtlingsarbeit, Integration oder Einzelfallbegleitung ist ebenfalls wünschenswert.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Vernetzung im Sozialraum und die Kooperationen mit anderen Akteuren hinsichtlich der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit thematisiert werden. Weiterhin soll der Jahresbericht einen kurzen Einblick in die Fortbildungs- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen des Fachpersonals geben.

Der Jahresbericht ist zusammen mit dem Folgeantrag einzureichen.

3. Dokumente und Hinweise

3.1. Checkliste zur Erstantragsstellung zur Förderungsrichtlinie jugendhausähnliche Einrichtung

Die Antragsfrist ist jeweils bis zum 31. März für das Folgejahr.

Vor der Antragstellung		
1.	Bestands- und Bedarfsanalyse in Absprache mit der Jugendhilfeplanung	<input type="checkbox"/>
2.	Rücksprache zwischen Träger und Kommune	<input type="checkbox"/>
3.	Zusammenschluss mehrerer Kommunen möglich	<input type="checkbox"/>
4.	Erstellung einer Konzeption	<input type="checkbox"/>
5.	Erfüllung der Förderrichtlinie JHÄE	<input type="checkbox"/>
6.	Berücksichtigung des Qualitätsrahmens JHÄE	<input type="checkbox"/>
Antrag zur Förderung von Personalkosten ist vom Träger einzureichen		
7.	Antrag elektronisch ausfüllen <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum Träger - Angebots/Einrichtungsbeschreibung - Finanzierungsplan / Angaben zur Spitzabrechnung Vorjahr - Funktion der zu fördernden Personalstellen 	<input type="checkbox"/>
8.	Bestands- und Bedarfsanalyse beifügen (Erstantrag)	<input type="checkbox"/>
9.	Konzeption der Einrichtung beifügen (Erstantrag)	<input type="checkbox"/>
10.	Stellungnahme der Kommune zur Konzeption beifügen (Erstantrag)	<input type="checkbox"/>
11.	Qualitätssicherung durchführen und Jahresbericht abgeben	<input type="checkbox"/>
12.	Antrag schriftlich per Post oder per Mail an: <div style="margin-left: 20px;"> Landratsamt Esslingen Kreisjugendamt Jugendreferat Pulverwiesen 11 73726 Esslingen 0711 3902-42650 0711 3902-52650 jugendreferat@LRA-ES.de </div>	<input type="checkbox"/>
Auszahlung der Fördersumme an den Träger		
Qualitätsdialog mit dem Kreisjugendreferat		

3.2. Antragsformular

Trägername
Adresse



Landratsamt Esslingen
Kreisjugendamt
Jugendreferat
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen

Ort, Datum

ANTRAG auf Gewährung eines Zuschusses vom Landkreis für jugendhausähnliche Einrichtungen für das Jahr

I. Trägerinformationen	
Träger Adresse	
Ansprechpartner beim Träger, Tel., E-Mail	
Name und Adresse der Einrichtung	
Dienst- und Fachaufsicht	liegt beim Träger <input type="checkbox"/> oder bei
Einrichtungsleitung, Tel., E-Mail	
Homepage / Facebook	
Weitere Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/> Flyer <input type="checkbox"/> Plakate <input type="checkbox"/> Broschüre <input type="checkbox"/>
Bankverbindung	InhaberIn: IBAN: BIC: Kreditinstitut:
II. Pädagogisches Angebot	
Eigene Aktivitäten, Programme, Kooperationspartner etc.	

II. Angebotsstruktur					
Räume, Freigelände und Öffnungszeiten					
Durchschnittliche Besucherzahl pro Woche	Alter	Mädchen	Jungen	Gesamt	Insgesamt
	6-10				
	11-14				
	15-17				
	22-26				
Staatsangehörigkeit	Deutsch		Andere		Doppelte
Personal (Hauptamtliche mit Stellenumfang in %)	1.				<input type="checkbox"/> erw. Führungszeugnis
	2.				<input type="checkbox"/> erw. Führungszeugnis
	3.				<input type="checkbox"/> erw. Führungszeugnis
	4.				<input type="checkbox"/> erw. Führungszeugnis
Anzahl Ehrenamtliche				<input type="checkbox"/> erw. Führungszeugnis	

IV. Finanzierungsplan						
Personelle Finanzierung						
Name, Vorname	Beschäftigungszeitraum im Jahr	Umfang (in %)	Qualifikation	Eingruppierung	kalkulierte Aufwendung ()	tatsächliche Aufwendung ()
1						
2						
3						
4						
Kalkulation			Finanzmittel			
Personalkosten			Eigenmittel			
Honorarkräfte			Zuschuss Landkreis			
Sachkosten			Zuschuss Gemeinde			
			Sonstige (Arbeitsverwaltung)			
			Sonstige Finanzierungsmittel			
Ermittelte Gesamtausgaben			Ermittelte Gesamteinnahmen			

V. Vereinbarung

Hiermit nehmen wir die Förderrichtlinie sowie den Qualitätsrahmen der jugendhausähnlichen Einrichtungen zur Kenntnis und verpflichten uns zur Einhaltung dieser Vorgaben.

VI. Anlagen

- 1) Konzeption (Erstantrag)
- 2) Angebots- und Bedarfsanalyse (oder in Konzeption enthalten)
- 3) Stellungnahme der Standortkommune (Erstantrag)
- 4) Jahresbericht / Qualitätssicherung

Datum, Ort

_____ rechtsverbindliche Unterschrift & Stempel

3.3. Abrechnungsformular



Trägername
Adresse

Landratsamt Esslingen
Kreisjugendamt
Jugendreferat
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen

Ort, Datum

ABRECHNUNG der tatsächlichen Personalkosten der Förderung der Jugendhausähnlichen Einrichtungen für das Jahr

I. Grundinformationen	
Name des Trägers	
Name der Einrichtung	
Bankverbindung	InhaberIn: IBAN: BIC: Kreditinstitut:

II. Tatsächliche Personalkosten im Förderjahr					
Name, Vorname	Beschäftigung (von-bis) im Förderjahr	Umfang (in %)	Qualifikation	Im Antrag angegebene kalkulierten Kosten	Tatsächliche Aufwendungen
1					
2					
3					
4					

III. Anlage

Verwendungsnachweis in Form des Jahresberichts, wie in der Förderrichtlinie und dem Qualitätsrahmen beschrieben, ist beigelegt.

Datum, Ort, rechtsverbindliche Unterschrift & Stempel

3.4. Hinweise

Die Stellungnahme der Kommune ist nur beim Erstantrag oder bei strukturellen Veränderungen einzureichen.

Die Stellungnahme besteht aus einer Einschätzung der Kommune hinsichtlich der Konzeption und der Einbettung in die kommunale Jugendhilfeplanung. Außerdem ist darin die Begründung enthalten, warum das Angebot der jugendhausähnlichen Einrichtung zusätzlich zur Grundversorgung durch das Esslinger Modell notwendig ist.

Die Bestands- und Bedarfsanalyse ist nur beim Erstantrag oder bei strukturellen Veränderungen einzureichen.

Die Analyse beinhaltet einen Überblick über die vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit in der Kommune und die Besonderheiten im Sozialraum. Weiterhin enthält sie die Darstellung des zusätzlichen Bedarfs einer jugendhausähnlichen Einrichtung mit den spezifischen Merkmalen des Angebots.

